



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 23/ 2010

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 21.10.2010

**9. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 28.10.2010 um 17:00 Uhr
Schlossgartensalon, Mühlberg 1 a
06271 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.09.2010
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Präsentation IBA Abschluss
- 2.2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2.3 Anfragen und Anregungen der Stadträte
- 2.4 Verpflichtung der gewählten Vertreter des Ortschaftsrates Geusa in den Stadtrat Merseburg
- 2.5 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2010, 073/BV/10
- 2.6 Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Merseburg 2010, 074/BV/10
- 2.7 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung), 057/BV/10
- 2.8 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Teil-Bebauungsplanes Nr. B 6.1 "Recyclingpark Beuna/MEG", 070/BV/10
- 2.9 Mitgliedschaft der Stadt Merseburg im "Gewerbeverein Merseburg e.V." ab dem Jahr 2011, BV DS-Nr. 001/10
- 2.10 Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit bei der Gewerbeflächenentwicklung in der Region Halle/Leipzig 009/MV/10

Bürgerfragestunde 17.30 Uhr

gez. Uwe Reckmann
Stadtratsvorsitzender

**Sondersitzung des Bauausschusses
am Dienstag, dem 26.10.2010 um 17:00 Uhr
Wohngebietsverwaltung der BWG Halle-Merseburg e.G.,
Reinefarthstraße 81/83
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema
Öffentliche Sitzung**

1. Vorstellung des neuen Wohngebietszentrums Merseburg-Nord
2. Information zum Anschluss des Stadtteils Merseburg-Nord an das Fernwärmenetz
3. Information zum Neubau eines Blockheizkraftwerkes an der Markwardstraße
4. Information zum Ausbau des Gerichtsraines
5. Vorstellung des Konzepts zu den Außenanlagen Goetheschule
6. Informationen der Stadtverwaltung
7. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Beschluss
04/08 HA/10**

Vergabe des Walter-Bauer-Preises 2010

1. Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass der Walter-Bauer-Literaturpreis 2010 an Dieter Mucke, Halle (Saale), und Landolf Scherzer, Dietzhausen (Thüringen), zu vergeben und mit jeweils 2.500 € dotiert wird. Das Preisgeld des Walter-Bauer-Preises wird jeweils zur Hälfte getragen von den Städten Leuna und Merseburg.

2. Der Beschlusspunkt Nr. 1. ist gebunden an eine dem Inhalt nach gleiche Beschlussfassung der Stadt Leuna.

3. Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass das Walter-Bauer-Stipendium 2010 an Herrn Michael Spyra, Aschersleben, ausgereicht wird.

Abstimmung:
Anwesend: 10
Stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Merseburg, den 08.10.2010
gez. Bühligen
Ausschussvorsitzender

Stadt Merseburg
Ortschaftsrat Geusa

Beschluss des Ortschaftsrates Geusa

In der Sitzung des Ortschaftsrates Geusa am 06.09.2010 fasste der Ortschaftsrat folgenden Beschluss:

1. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG) aus der Mitte des Ortschaftsrates 2 Vertreter als zusätzliche Mitglieder in den Stadtrat von Merseburg zu entsenden.
2. Die 2 Vertreter aus dem Ortschaftsrat sind gemäß § 54 GO LSA zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder d. Ortschaftsrates:	11
davon Anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez. Koziel
Ortsbürgermeister

Stadt Merseburg
Ortschaftsrat Geusa

Bekanntmachung der gewählten Vertreter des Ortschaftsrates Geusa in den Stadtrat Merseburg

In der Sitzung des Ortschaftsrates Geusa am 12.10.2010 wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Ortschaftsrates Geusa vom 06.09.2010 und des § 9 Abs.4 des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG) folgende Mitglieder des Ortschaftsrates Geusa, gemäß § 54 GO LSA, als zusätzliche Mitglieder des Stadtrates Merseburg gewählt:

1. Herr Hans-Joachim Koziel
2. Frau Karin Schültke

als Ersatzpersonen wurden gewählt:

1. Herr Jonathan Rumpold
2. Herr Imre Gülle

gez. Koziel
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung **Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Tourist-Information in der Stadt Merseburg**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg beschließt die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Zweck und Aufgaben der Tourist- Information

1. Die Stadt Merseburg betreibt die Tourist-Information Merseburg als öffentliche Einrichtung.
2. Die Tourist-Information erledigt in ihrer Funktion als Dienstleistungseinrichtung und erster Anlaufpunkt für Gäste und Besucher der Stadt Aufgaben touristischer und kultureller Angelegenheiten. Sie erfüllt insbesondere die Aufgaben:
 - Informationen und Informationsmaterial über die Stadt, Stadtgeschichte und der Region sowie über touristische und kulturelle Einrichtungen und Vorhaben der Stadt vorzuhalten,
 - den Verkauf touristischer Erzeugnisse und Souvenirs sowie von Eintrittskarten abzuwickeln,
 - Unterkünfte zu vermitteln,
 - Stadtführungen zu organisieren,
 - touristische Vorhaben und Programme einschließlich ihrer gastronomischen Sicherstellung zu vermitteln.
3. Die Tourist-Information kann in dem im Abs.2 genannten Rahmen für Dritte per Vertrag tätig werden. Ein Rechtsanspruch zur Nutzung der Tourist-Information leitet sich daraus nicht ab. Die Entscheidung zur Annahme oder Ablehnung von Verträgen trifft der Oberbürgermeister.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Tourist-Information werden durch Aushang an Ort und Stelle bekannt gegeben.

3. Benutzung der Tourist-Information und Entgelte

1. Die Inanspruchnahme von bestimmten Serviceleistungen der Tourist-Information ist entgeltpflichtig. Die Erhebung von Entgelten ist in der Entgeltordnung geregelt.
2. Die übrige Benutzung der Tourist-Information ist kostenfrei, sofern sie
 - mit dem Zweck der unmittelbaren Förderung von Kultur und Tourismus bzw. zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabeordnung,
 - nicht mit dem Zweck der Erzielung von Einnahmen,
 - nicht kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung (das trifft zu auf alle Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung und freie Berufsgruppen) erfolgt.

3. Das Aufstellen von Werbeträgern (z. B. Plakataufsteller) und das Anbringen und Auslegen von Werbematerial ist nur nach vorheriger Absprache gestattet. Ein Anspruch auf die Gestattung besteht nicht.
4. Das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Merseburg gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen erteilt.
5. In der Tourist-Information können Ausstellungen und Veranstaltungen durch Dritte stattfinden, sofern der reguläre Geschäftsbetrieb nicht gestört und der Aufgabenbestimmung der Tourist-Information Rechnung getragen wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Tourist-Information besteht nicht.

4. Entgelt

Die Erhebung von Entgelten ist in der Entgeltordnung für die Benutzung der Tourist-Information in der Stadt Merseburg geregelt.

5. Inkrafttreten und Bekanntgabe

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Tourist-Information treten ab dem 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Fremdenverkehrsbüros „Merseburg-Information“ und Kostentarif vom 03.11.2000, Beschluss Nr. 85/10 SR/00 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2000 am 20.11.2000), außer Kraft.

Merseburg, den 10.09.2010

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung der Tourist-Information in der Stadt Merseburg

Auf der Grundlage des Pkt. 3, Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Tourist-Information beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Entgeltordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Für bestimmte Leistungen der Tourist-Information wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Erfüllung der Leistung.

- (2) Das Entgelt wird mit Rechnungslegung an den Entgeltschuldner fällig.

§ 3

Schuldner des Benutzungsentgelts

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
- wer zu der Entgeltschuld Anlass gegeben hat,
 - wer die Entgeltschuld durch eine der Stadt gegenüber abgegebene Erklärung zu übernehmen hat,
 - wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zahlung des Benutzungsentgeltes

Das Benutzungsentgelt ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung bzw. dem Abschluss der Vereinbarung zu entrichten.

§ 5

Entgelte

Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend der als Anlage beigefügten Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Benutzung der Tourist-Information.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 6

Billigkeitsregelung

- (1) Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 01.10.2010 in Kraft.

Merseburg, den 10.09.2010

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage**Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Benutzung der Tourist-Information****1. Durchführung von Stadtführungen**

(Leistungen Dritter wie bspw. Eintrittsentgelte, Getränke usw. werden zusätzlich zu den angeführten Entgelten in Rechnung gestellt.)

1.1. Öffentliche und thematische Stadtführungen

pro Person	3,00 €
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber des Merseburg-Pass	1,50 €
Kinder bis zum Schuleintritt	frei

1.2. inszenierte Sonderführung

pro Person	4,00 €
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber des Merseburg-Pass	1,50 €
Kinder bis zum Schuleintritt	frei

1.3. Gruppen

bis 30 Personen	50,00 €
jede weitere Person	3,00 €

1.4. Schulklassen / Kinderführung

bis 30 Personen	20,00 €
jede weitere Person	1,50 €

Anm. zu 1.3. und 1.4.: Gruppentarif wird nur auf Voranmeldung gewährt. Gruppen mit mehr als 30 Personen sind in weitere Gruppen aufzuteilen, jede Gruppe wird neu kostenpflichtig.

Anm. zu 1.4.: Aufsichtsführende Lehrer und Erzieher bleiben unberücksichtigt.

1.5. Zuschlag für Gruppenführung im Kostüm

pro Gästeführer	20,00 €
-----------------	---------

2. Stornogebühren bei Gruppenführungen

Die Stornierung einer Stadtführung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis 2 Tage vor dem vereinbarten Termin ist die Stornierung der Stadtführung kostenlos. Bei weniger als 2 Tagen muss der Besteller die Hälfte der Kosten der vereinbarten Stadtführung zahlen.

Trifft der Besteller nicht zum vereinbarten Termin ein und/oder die Stadtführung fällt aus Gründen, die der Besteller zu verantworten hat, aus, werden dem Besteller die gesamten Kosten der Stadtführung in Rechnung gestellt.

3. Kartenvorverkauf**3.1. Verkaufsprovision**

Die Tourist-Information erhebt eine Vorverkaufsgebühr in Höhe von 10 % der Endverkaufssumme pro verkaufte Karte, wenn vom Veranstalter kein anderer Betrag festgelegt wurde.

3.2. Entgelt bei Kartenzusendung pro realisiertem

Zusendungswunsch	3,00 €
zuzüglich anfallendem Porto	

3.3. Kartenvorverkauf zugunsten gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Sitz in der Stadt Merseburg

Wenn vom Veranstalter nichts anderes festgelegt wurde, wird für den Vorverkauf von Veranstaltungen im Stadtgebiet von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen sowie für Benefizveranstaltungen zu Gunsten städtischer Einrichtungen bzw. anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege keine Verkaufsgebühr erhoben.

4. Waren- und Souvenirverkauf als Verkaufsprovision

Die Tourist-Information erhebt eine Verkaufsprovision in Höhe von 10 % der Endverkaufssumme, wenn mit dem Lieferanten kein anderer Betrag vereinbart wurde.

5. Vermittlung von Übernachtungen

Die Tourist-Information vermittelt auf Anfragen von Gästen die Angebote der Beherbergungseinrichtungen und bucht diese auf Wunsch des Kunden verbindlich. Die Vermittlungsprovision gegenüber dem Leistungsträger beträgt 10 % der Übernachtungsleistung. Über die Vermittlungsgebühr wird dem Beherbergungsunternehmen eine Rechnung ausgestellt.

6. Vermittlung von Tourismusprogrammen und ihrer gastronomischen Betreuung als Provision

Die Tourist-Information stellt auf Anfragen ein Tourismusprogramm zusammen und bucht die einzelnen Leistungen namens und im Auftrag des Kunden verbindlich. Für die Vermittlungsleistung erhält die Tourist-Information eine Provision von 10 % der Gesamtendsumme.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de Verantwortlich: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro. Bekanntmachung unter www.merseburg.de, in den Anschauungskästen und Auslegungsorten der Stadt Merseburg.